



**OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT**

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

**AMT FÜR FINANZWIRTSCHAFT UND
KOMMUNALAUF SICHT**

Stadt Wipperfürth
Herrn Bürgermeister von Rekowski
persönlich o. V. i. A.
Lüdenscheider Str. 48
51688 Wipperfürth

Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Hasenbach
Zimmer-Nr.: 14-09
Mein Zeichen: 20/2-13/III/HH 2015
Tel.: 02261/88-2001
Fax: 02261/88-2099

kommunalaufsicht@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 15 Juni 2015

a) Beschluss des Rates zur Haushaltssatzung 2015 vom 27.01.2015
b) Haushaltsplan 2015 und Haushaltssicherungskonzept (HSK) 2012 – 2020;
Ihr Vorlagebericht vom 09.02.2015 sowie ergänzende Unterlagen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister von Rekowski,

am 27. Januar 2015 hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung den Erlass der **Haushaltssatzung** gem. § 80 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) beschlossen.

Mit Bericht vom 09.02.2015 haben Sie die Haushaltssatzung 2015 angezeigt und die **Genehmigung gem. § 75 Abs. 4 GO NRW zur Entnahme eines Betrages aus der allgemeinen Rücklage** bis zu 4.945.354 € gem. § 4 der Haushaltssatzung beantragt.

Gleichzeitig beantragen Sie die Genehmigung der Fortschreibung 2015 des **Haushaltssicherungskonzeptes (HSK)** (vgl. §§ 75 Abs. 4 Satz 4, 76 Abs. 2 i. V. m. 80 Abs. 5 Satz 1 GO NRW). Damit verbunden ist eine Verlängerung des Konsolidierungszeitraumes um drei Jahre, so dass nun das Jahr 2020 als Ausgleichsjahr angestrebt wird.

a) Der Beschluss über die Haushaltssatzung 2015 widerspricht in Teilen dem geltenden Recht. Er entspricht nicht den Vorschriften des § 78 i. V. m. dem Erlass des Innenministeriums vom 17.12.2012 Ziffer 1.1.1 (VV Muster zur GO und GemHVO).

Unter Ausübung des mir eingeräumten Ermessens gem. § 119 ff GO NRW weise ich Sie auf Ihre sich aus § 54 GO NRW ergebende Verpflichtung hin und bitte auf die notwendige Beschlussfassung des Rates hinzuwirken.

Kreissparkasse Köln
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09
Swift COKSDE 33

Postbank Köln
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504
Swift BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413
Swift WELADED 1 GMB

Der Beschluss der Haushaltssatzung 2015 durch den Rat der Stadt Wipperfürth vom 27.01.2015 ist aufzuheben. Der Rat hat eine neue Haushaltssatzung zu beschließen.

Die Haushaltssatzung muss nach dem für sie verbindlichen Muster gemäß dem Erlass des Innenministeriums vom 17.12.2012 gestaltet werden und die vorgeschriebenen betraglichen und sonstigen Festsetzungen enthalten.

Sofern der Rat beabsichtigt, an seinen inhaltlichen Entscheidungen vom 27.01.2015 zum Haushaltsplan 2015 mit seinen Anlagen festzuhalten, sind die darin enthaltenen Festsetzungen Gegenstand der Festsetzungen in der Haushaltssatzung 2015.

Eine Veröffentlichung der Haushaltssatzung und damit in der Folge der Vollzug des Haushaltsplans kann erst nach den entsprechenden Beschlüssen des Rates und einer anschließenden unverzüglichen Anzeige der beschlossenen neuen Haushaltssatzung bei der Aufsichtsbehörde erfolgen.

Gründe

Die in der am 27.01.2015 vom Rat beschlossenen Haushaltsatzung ausgewiesenen Festsetzungen in § 1 der Haushaltssatzung zum Finanzplan sind teils fehlerhaft bzw. unvollständig, da sie nicht die dem Rat in seiner Sitzung am 27.01.2015 zur Beschlussfassung vorgelegten Festsetzungen des Finanzplans enthalten. Die Festsetzungen sind somit rechtsfehlerhaft. Ferner enthält die Haushaltssatzung in § 6 nicht den notwendigen Hinweis, dass die Ausweisungen der Realsteuersätze nur nachrichtlich erfolgen und damit nur deklaratorische Bedeutung haben. Die Festsetzungen der Steuersätze erfolgten mit der entsprechenden Außenwirkung in einer gesonderten Hebesatzsatzung.

b) Hinsichtlich der beantragten Genehmigungen gem. § 75 Abs. 4 GO NRW zur Entnahme eines Betrages aus der allgemeinen Rücklage und zur Genehmigung der Fortschreibung 2015 des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Wipperfürth ergeht folgende Entscheidung:

Die Fortschreibung 2015 des Haushaltssicherungskonzeptes inklusive der Verlängerung des Konsolidierungszeitraumes bis 2020 gemäß § 76 Abs. 2 GO wird hiermit genehmigt.

Damit verbunden ist die Genehmigung zur Entnahme von bis zu 4.945.354 € aus der Allgemeinen Rücklage im Haushaltsjahr 2015 gemäß § 75 Abs. 4 GO.

Meine aufsichtsbehördliche Genehmigung der Fortschreibung 2015 des Haushaltssicherungskonzeptes verbinde ich unter Ausübung des mir eingeräumten Ermessens mit folgenden Auflagen:

Auflage 1:

Die für das Haushaltsjahr 2015 vorgelegte Maßnahmenplanung ist weiter zu konkretisieren.

Die Konsolidierungsmaßnahmen sind im Haushaltssicherungskonzept im Einzelnen detailliert unter Angabe der zu erwartenden Ergebnisverbesserung für die gesamte Laufzeit des HSKs unter Bezugnahme auf die Planansätze des Ergebnis- bzw. Finanzhaushaltes

darzustellen. Dabei ist - unter Beachtung des Bruttoprinzips - der voraussichtliche Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Konsolidierungsmaßnahme bis zum Ende des Ausgleichsjahres betragsmäßig konkret und – gestützt durch ergänzende Erläuterungen - prüffähig anzugeben.

Auflage 2:

Die Stadt Wipperfürth erstellt ein für die zukünftige Nutzung notwendiges **strategisches Gesamtkonzept bezogen auf das gesamte Gebäudeportfolio inkl. der Schulstandorte** mit den dazugehörigen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen.

Auflage 3:

Die Stadt Wipperfürth erstellt vor Einbringung des Haushaltsentwurfs 2016 in den Rat eine Übersicht über alle bestehenden freiwilligen Leistungen inkl. Erläuterungen über mögliches Konsolidierungspotential und legt dies der Aufsichtsbehörde vor.

Dabei sind die Gründe, die aus Sicht der Stadt Wipperfürth einem Wegfall der freiwilligen Leistung entgegenstehen, darzulegen.

Bei neuen freiwilligen Maßnahmen im laufenden HSK –Zeitraum ist die finanzielle Kompensation darzulegen.

Auflage 4:

Die Investitionsplanung für das sog. Handlungskonzept Innenstadt ist getrennt nach Einzelmaßnahmen spätestens mit der Aufstellung des Haushaltes 2016 darzulegen und mir vorzulegen.

Im Rahmen meiner Ermessensabwägungen ist die Erteilung der Genehmigung des HSKs mit Auflagen aus folgenden Gründen erforderlich:

Allgemeine Bewertung der Haushaltssituation der Stadt Wipperfürth:

Das Haushaltssicherungskonzept wurde vom Rat 2012 für den Zeitraum von 2012 bis 2022 beschlossen und erstmals im Jahr 2013 im Zuge der Fortschreibung genehmigt. Als Zeitpunkt des nächstmöglichen Haushaltsausgleichs wurde das Jahr 2017 festgelegt. Bereits die Genehmigungsverfügungen der Jahre 2013 und 2014 wurden mit Auflagen erteilt. Hinsichtlich der Gründe im Einzelnen verweise ich, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die entsprechenden Verfügungen.

Nach den geltenden Bestimmungen bleibt grundsätzlich ein einmal genehmigter Konsolidierungszeitraum für die vorzulegenden Fortschreibungen des Haushaltssicherungskonzeptes verbindlich (kein Herausschieben des Endzeitpunktes). Nur im Falle einer von der Kommune nicht zu beeinflussenden Situation kann eine Verlängerung des HSK-Zeitraumes genehmigt werden (vgl. Ziffer 3.1.1 des Ausführungserlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW zur Haushaltskonsolidierung nach der GO NRW und nach dem Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) vom 07.03.2013).

Als Gründe für die Notwendigkeit des Herausschiebens des Ausgleichsjahres des Haushaltssicherungskonzeptes auf 2020 tragen sie im Antragsverfahren deutliche Verschlechterungen bei den Gewerbesteuererträgen sowie weitere zusätzliche Aufwendungen (z. B. im Asylbereich) vor.

Diese Aspekte sind für sich allein genommen jedoch nicht ausreichend, um die Erfüllung der materiellen Genehmigungsvoraussetzungen für das Haushaltssicherungskonzept dauerhaft bejahen zu können.

Vielmehr sind alle den Haushalt beeinflussenden Faktoren, sowohl auf der Ertrags- als auch auf der Aufwandsseite, zu betrachten. Dabei besteht die Pflicht, mögliche Konsolidierungsmaßnahmen sofort umzusetzen und diese nicht auf zukünftige Jahre zu verlagern (s. o.g. Ausführungserlass a.a.O.). Diese Maßgabe muss auch gelten, soweit die sofortige Umsetzung einer Maßnahme nicht zu einer Verkürzung des HSK-Zeitraums führt. Insbesondere ist zu betrachten, dass die Verbesserung im Haushaltsjahr 2020 gegenüber 2019 fast ausschließlich mit dem Wegfall der Zahlungen in den Fonds Deutscher Einheit begründet sind und keine strukturelle Weiterentwicklung zu erkennen ist.

Der planerische Jahresfehlbetrag 2015 erhöht sich im Vergleich zu den Vorjahreserwartungen um 2 Mio. € und die planerische Eigenkapitalentwicklung zum Jahresende 2015 bleibt sogar mit 3,3 Mio. € hinter den Erwartungen des Vorjahres für das Haushaltsjahr zurück.

Es besteht langfristig ein deutliches Risiko in der Höhe der Kredite (Zinsänderungsrisiko). Die Gewichtung der geplanten Konsolidierungserfolge der einzelnen Maßnahmen im HSK divergiert erheblich. Der Schwerpunkt der erwarteten Konsolidierungserträge lastet auf den Realsteuermaßnahmen. Die Konsolidierungserträge aus den Realsteuern liegen im ausgewiesenen Zeitraum deutlich über 60 % der Gesamtkonsolidierungserträge. Besonders auffällig ist hier der Anteil der - als vergleichsweise unsicher zu bewertenden - Maßnahme der Gewerbesteuererhöhung, die sich mit über 20 % bei den Gesamtkonsolidierungserträgen niederschlägt.

Insoweit bedarf es einer systematischen Untersuchung des städtischen Haushaltes, um die Möglichkeiten weiterer Ertragssteigerungen bzw. Aufwandsreduzierungen auszuloten und eine Unabweisbarkeit der Verlängerung des Konsolidierungszeitraums zu begründen.

Die Genehmigung des hier vorliegenden Haushaltssicherungskonzeptes bedeutet mithin nicht, dass die Maßnahmen der Stadt Wipperfürth lediglich auf einen Haushaltsausgleich 2020 zu richten sind. Vielmehr sind die Konsolidierungspotentiale vollständig zu ermitteln, offenzulegen und mögliche Maßnahmen unverzüglich umzusetzen. Dem liegt die gesetzliche Verpflichtung zu Grunde, im Rahmen der Ausschöpfung aller zumutbaren Maßnahmen den dauerhaften Haushaltsausgleich schnellstmöglich zu erreichen.

Durch die Umsetzung der Auflagen ist mit der Fortschreibung des HSKs 2016 anzustreben, dass der nächstmögliche Ausgleichszeitpunkt erreicht wird bzw. der jetzt vorgesehene HSK-Zeitraum verkürzt wird.

Zu Auflage 1 (Maßnahmen):

Die Maßnahmendarstellung war als Auflage 2 bzw. 3 bereits Bestandteil meiner HSK-Genehmigungen für 2013 und 2014. Die Auflage ist bestandskräftig, wurde aber bisher nicht ausreichend von der Stadt umgesetzt.

Konsolidierungsmaßnahmen sind bis zum Ende des HSK-Zeitraums 2020 darzustellen (§5 Satz 2 GemHVO). Die Planansätze in der Maßnahmenübersicht müssen - insbesondere in den großen Positionen - identisch mit denen der HSK-Planung sein. Hieran mangelt es in der vorgelegten Fassung bei den Erträgen aus Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer sowie bei den Personalaufwendungen.

In der vorgelegten Maßnahmenübersicht wurden die Effekte der Konsolidierungsmaßnahmen nur bis zum Haushaltsjahr 2019 dargestellt. Diese sind jedoch mindestens bis zum Ende des HSK-Zeitraums (Ausgleichsjahr 2020) auszuweisen (§ 5 Satz 2 GemHVO). Die Planansätze in der Maßnahmenübersicht sind - insbesondere in den großen Positionen der Realsteuern und den Personalaufwendungen - nicht identisch mit den Planansätzen des Gesamtergebnisplanes und damit nicht transparent.

Zudem ist die Berechnungsmethodik der Konsolidierungserträge für die Realsteuermaßnahmen rechnerisch nicht nachvollziehbar. Schließlich werden die Konsolidierungserträge offenkundig in saldierter Form dargestellt, da Aufwendungen und Erträge aus den Maßnahmen nicht einzeln ausgewiesen werden. Hier ist das Bruttoprinzip (getrennte Veranschlagung von Aufwendungen und Erträgen) einzuhalten.

Zu Auflage 2 (Gebäudekonzept):

Die Stadt Wipperfürth hat im Hinblick auf die notwendige Haushaltskonsolidierung und um eine strukturell-konzeptionelle Haushaltsplanung zu ermöglichen, ein Gebäudegesamtkonzept auch unter Bezugnahme auf die Erkenntnisse der Schulentwicklungsplanung aus dem Jahr 2013 und des Berichts der Gemeindeprüfungsanstalt 2014 zu erstellen. Dabei sind auch die beabsichtigen baulichen Maßnahmen am Engelbert-von-Berg-Gymnasium einer nochmaligen kritischen Überprüfung zu unterziehen.

Ziel des Gebäudekonzeptes muss dabei eine wirtschaftlich optimale Nutzung der vorhandenen Gebäude sein. Dabei muss ggf. auch eine rentable Veräußerung städtischer Immobilien in Betracht gezogen werden, wie auch eine räumliche Veränderung der Schulen, um mögliche Konsolidierungspotentiale offen zu legen.

In Anbetracht dessen, dass die Erstellung eines Gebäudekonzeptes ggf. Machbarkeitsstudien und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen erfordert, wird zuerkannt, dass die Umsetzung der Auflage einer zeitlichen Komponente unterliegt und nicht innerhalb kurzer Zeit umgesetzt werden kann.

Mithin ist die Festsetzung der Auflage das geeignete und gleichzeitig mildeste Mittel. Es ist nicht erforderlich, die Wirksamkeit der Genehmigung bis zur Zielerreichung auszusetzen.

Zu Auflage 3 (freiwillige Leistungen)

Eine Übersicht über die freiwilligen Leistungen der Stadt Wipperfürth liegt nicht vor. Zu freiwilligen Leistungen zählen zum einen Aufwendungen, zu denen die Kommune nicht gesetzlich verpflichtet ist (z.B. Büchereien, Pacht von zusätzlichem Parkraum, Zuschüsse an Vereine), aber auch der freiwillige Verzicht auf Erträge oder Erstattungen (z.B. fehlende Ausschöpfung von OGS-Elternbeiträgen/ Geschwisterkinderermäßigungen).

Freiwillige Leistungen kann eine Kommune jedoch grundsätzlich nur dann erbringen, wenn ihr neben der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Pflichtaufgaben hierfür noch Mittel zur Verfügung stehen.

Entsprechend den Vorgaben des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW zur Ausgestaltung und Prüfung der HSK haben die Kommunen in der Haushaltssicherung zu prüfen, inwiefern der bisherige Umfang freiwilliger Leistungen reduziert werden kann. Dabei ist auch die Beendigung vertraglicher Verpflichtungen einzubeziehen. Die Vorgaben werden durch Rechtsprechung gestützt.

Diese Maßgabe gilt insbesondere dann, wenn –wie hier – eine Verschiebung des Ausgleichszeitpunkts hinzutritt. Der Erlassgeber hat im o.g. Ausführungserlass die bereits gesetzlich geregelte Pflicht aus § 76 Abs. 1 GO zum schnellstmöglichen Haushaltsausgleich weiter konkretisiert und ausdrücklich die Pflicht der HSK-Kommunen zur der sofortigen Umsetzung machbarer Haushaltssicherungsmaßnahmen festgeschrieben.

Die Einführung des gebundenen Ganztagsunterrichts für das Engelbert-von-Berg-Gymnasium stellt eine neue freiwillige Maßnahme dar, deren finanzielle Auswirkungen einer gesonderten Gegenfinanzierung bedürfen. Die Veranschlagung dieser neuen freiwilligen Maßnahme widerspricht grundsätzlich den gesetzlichen Vorgaben für ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 76 GO NRW.

Die Bewertung als freiwillige bzw. nicht pflichtige Maßnahme ergibt sich aus den schulgesetzlichen Vorschriften selbst (s. auch meine Verfügung vom 01.04.2014 zur vorzeitigen Mittelfreigabe für die Machbarkeitsstudie). Die Erteilung einer schulaufsichtlichen Genehmigung setzt überdies voraus, dass die Vorschriften der §§ 78 bis 80, 82 und 83 SchulG eingehalten werden und der Schulträger über die erforderliche Finanzkraft verfügt.

Die obere Kommunalaufsicht hat grundsätzlich eingeräumt, dass Mehrerträge bei den Schlüsselzuweisungen, die sich aus einem Ganztagsbetrieb ergeben, als finanzieller Ausgleich für Mehraufwendungen anerkannt werden können.

Jedoch hat die Stadt Wipperfürth 2013 erstmals keine Schlüsselzuweisungen erhalten. Auf der Grundlage der Berechnungssystematik des aktuellen Gemeindefinanzierungsgesetzes unter Berücksichtigung Ihrer weiterhin erwarteten Erträge ergibt sich, dass die Stadt Wipperfürth voraussichtlich auch bis auf weiteres keine Schlüsselzuweisungen erhalten wird. Insofern findet ein finanzieller Ausgleich durch Mehrerträge aus Schlüsselzuweisungen nicht statt.

Es ist daher in der angeforderten Aufstellung darzustellen, wie die Stadt Wipperfürth die Mehraufwendungen durch zusätzliche Maßnahmen kompensieren will.

Mithin ist die Festsetzung der Auflage das notwendige, geeignete und gleichzeitig mildeste Mittel, um der Stadt Wipperfürth Gelegenheit zu geben Kompensationsmöglichkeiten dazulegen. Gleichwohl ist es nicht erforderlich, die Wirksamkeit der Haushaltsgenehmigung bis zur Zielerreichung auszusetzen.

Da es sich bei freiwilligen Leistungen, die einen grundsätzlichen Teil der möglichen Konsolidierungsmaßnahmen darstellen, um ein wesentliches Grundelement eines Haushaltssicherungskonzeptes handelt, kann auf eine entsprechende differenzierte Darstellung nicht verzichtet werden. Die Ermittlung und Darstellung möglicher Konsolidierungsleistungen ist auch für die Entscheidung über die Genehmigung der weiteren Fortschreibungen des Haushaltssicherungskonzeptes ein zentraler Aspekt. Deshalb reicht es nicht aus,

diese Angaben erst mit der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2016 zu vorzulegen.

Zu Auflage 4 (Integriertes Handlungskonzept – InHk –)

Auflage 4 war inhaltsgleich bereits Bestandteil meiner Haushaltsgenehmigung vom 19.07.2013 und als Auflage 3 Bestandteil meiner Haushaltsgenehmigung vom 14.07.2014. Ich verweise insoweit auf meine dortige Begründung. Die Auflage ist bestandskräftig, jedoch bisher nicht umgesetzt worden. Das gesamte InHk wird z. Z. in einer saldierten Form unter der Projektnummer 5100173 im Haushaltsplan ausgewiesen. Entsprechend den gesetzlichen Veranschlagungsgrundsätzen muss hier anders verfahren werden. Zukünftig sind die Maßnahmen analog zum Antragsverfahren für Mittel aus der Landesförderung als separate Maßnahmen in der Finanz- und Investitionsplanung auszuweisen.

Die Auflage ist bei Aufstellung des Haushalts 2016 und der Fortschreibung des HSK im Haushaltsjahr 2016 umzusetzen und mir dies nach der Aufstellung des Entwurfs anzuzeigen.

In Folge dessen wird die Auflage 4 meiner HSK-Genehmigung vom 19.07.2013 und die Auflage 3 meiner HSK-Genehmigung vom 14.07.2015 durch diese Auflage ersetzt.

Hinweise:

Im Übrigen bitte ich mit der Fortschreibung 2016 des Haushaltssicherungskonzeptes einige Veränderungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen. Von der formalen Festsetzung einer Nebenbestimmung habe ich hier abgesehen, da eine Ergänzung der Angaben mit der Fortschreibung 2016 in Ausübung meines pflichtgemäßen Ermessens vertretbar erscheint.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Aspekte:

- Vorgelegt wurde die mittelfristige Finanzplanung der Stadt Wipperfürth. Es mangelt jedoch an der Darstellung der Finanzplanung für den gesamten HSK-Zeitraum (s. Handreichung 6. Auflage zu § 76 GO, Ziffer 2.3.2.1).
- Ich bitte, spätestens mit der Fortschreibung 2016 des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Wipperfürth auch die Aufnahme der Wirtschaftspläne inkl. einer mittelfristigen Finanzplanung der Beteiligungen einzufordern, damit eine ordnungsgemäße Prüfung auch mit Blick auf die Anforderungen des § 108 Abs. 3 GO erfolgen kann.
- Die Stadt Wipperfürth hat die dem Haushaltsplan als Anlage beizufügende Übersicht über die Wirtschaftslage der Beteiligungen, für die Sonderrechnungen geführt werden, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt (§ 1 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO). Für die Beteiligung an der BEW liegen keine Unterlagen vor, den Unterlagen für die Beteiligung an der WEG fehlt es an einer Darstellung der Entwicklungsplanung. Ich bitte spätestens mit der Fortschreibung 2016 des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Wipperfürth auch die Aufnahme der Wirtschaftspläne inkl. einer mittelfristigen Finanzplanung der Beteiligungen vorzunehmen, damit eine ordnungsgemäße Prüfung auch mit Blick auf die Anforderungen des § 108 Abs. 3 GO erfolgen kann.

Rechtsbehelfbelehrung:

Sie können gegen diese Verfügung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55 a Abs. 2 S. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Hasenbach
Amtsleitung